

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 38. Verlobungen. Verbotene - erlaubte Ehen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung der, einzelne Personen bes-
In Ansehung der, einzelne Personen bes-
verschiedener treffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu bes-
Gemeineglieder. obachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich ver-
ehelichen wol-
ten.

Die Abfassung von Ehestiftun-
gen, als eine Sache willkührlicher Gerichts-
barkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbar-
keit hat und von dem man die nöthige Rechts-
kunde nicht fordern kann, nicht zugelegt wer-
den, sondern die Eingefessenen sind damit an
das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beam-
ten = Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen.
Verbotene —
erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung dersel-
ben ist vor allem darauf zu achten, ob der
Ehe wegen Verwandtschaft ein Verbot entge-
genstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regu-
lativ erlassen wird, besteht die Verordnung

Suppl. III. 1. n. 106. S. 480. "daß alle Ehen, die im göttlichen Geseß (Lev. 18. u. 20.) nicht ausdrücklich d. i. als gar nicht zu dulden, untersagt sind, erlaubt seyn sollen." Durchaus verboten sind die Ehen unmittelbarer Verwandtschaft, in der Schwägerschaft sowohl, als in der Blutsfreundschaft, oder Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen leiblichen oder Stiefeltern, Kindern und Geschwistern. Hiesher gehört auch die Ehe mit Adoptirten. Ist die Adoption einer minderjährigen oder die Arrogation einer volljährigen Person von der höchsten Behörde genehmigt: so besteht eine gesekmäßige, wenn gleich nur eingewilligte Verwandtschaft, und das elterliche und kindliche Verhältniß, welches nur durch förmliche Emancipation aufgehoben werden könnte.

Die Ehen mittelbarer Verwandtschaft mit des Vaters oder der Mutter Schwester, mit des Vaters oder Mutter Bruders Wittwe, mit des verstorbenen Bruders Wittwe sind nur unter besondern Umständen, deren Beurtheilung dem Consistorium zu steht, und auf landesherrliche Dispensation zulässig. C. C. Suppl. III. 1. n. 106.

Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ist ohne Weiteres

erlaubt. S. III. 1. n. 86. Gef. C. 1. Bd.
S. 154.

§. 39.

Andre Verhältni-
nisse und Um-
stände. Wegen andrer Verhältnisse
und Umstände:

1. Sind keine fremde und unbekante Personen zu verloben. C. C. p. 2. n. 23. S. 28. Suppl. I. 1. c. 2. §. 2. auch keine Ausländer, bevor sie wegen ihrer häuslichen Niederlassung die Erlaubniß von der Polizeybehörde beygebracht haben.
G. C. 3. B. H. 2. S. 14.
2. Kein Soldat, kein Dragoner ohne beygebrachte Bewilligung des Vorgesetzten. S. II. 1. 30. 1. Verz. II. 53. 19. Den Wehrpflichtigen ist zu bedenken, daß die Ehe nicht vom Dien st sie befreye.
G. C. 3. B. III. 70.
3. Keine Hof=Officianten ohne höchste Genehmigung.
4. Keine, deren Eltern noch leben, ohne deren Vorwissen und Genehmigung. C. C. 1. 55. 74. Keine Minderjährige ohne Zuziehung ihrer Vormünder und